

Satzung des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Oberhessischer Geschichtsverein Gießen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein weckt geschichtliches Verständnis und fördert die Erforschung der Geschichte des Gießener Raumes und seiner Nachbargebiete.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch öffentliche wissenschaftliche Vorträge und Exkursionen, die Unterstützung von wissenschaftlicher Forschung und deren Dokumentation in enger Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen (Fachbereichen, Archiven, Bibliotheken und Museen) von Universität, Stadt und Landkreis Gießen verwirklicht. Die Ergebnisse aus dieser Zusammenarbeit werden durch die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, insbesondere den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, dokumentiert. Der Verein unterstützt die Erhaltung und Sammlung der geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Denkmäler der Region.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich unentgeltlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Gegen eine Ablehnung ist schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Beitrages wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober schriftlich mitzuteilen. Wer austritt, hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

a) wenn der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bis zum ersten Oktober des folgenden Jahres gezahlt ist,

(b) bei vereinschädigendem Verhalten.

Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.
- (4) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand steht die Beschwerde an den Vorstand zu; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Bezug der „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen“, der vom Verein herausgegebenen Sonderpublikationen sowie zum Besuch der Vorträge berechtigt. An den Exkursionen können sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge gem. § 7 verpflichtet. Dabei handelt es sich um eine Bringschuld.
- (4) Die Mitglieder haben, auch bei Ausscheiden aus dem Verein, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung. Der Beitrag wird in der Regel durch Einzugsermächtigung eingezogen.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich bis Ende Mai stattfinden. Sie ist mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Leitung liegt in den Händen des/der ersten oder bei dessen/deren Verhinderung in den Händen des/der zweiten Vorsitzenden. Sind beide verhindert, leitet ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Versammlung; fehlt es an einer Bestimmung durch den Vorstand, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
- (5) Zu den Aufgaben der Versammlung gehören insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Wahl und Entlassung des Vorstandes,

- Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidungen gem. §§ 4 Abs. 3 S. 2 und 5 Abs. 4,
 - Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorsitzenden,
 - Festsetzung von Richtlinien für Ehrungen,
 - Änderung des Vereinszwecks,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 2 einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie schriftlich beantragt.
 - (7) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen sind bis spätestens 1. März beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch während der laufenden Mitgliederversammlung eingebracht werden; über die Dringlichkeit ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
 - (8) Stimmrecht haben alle Mitglieder unter Einschluss der Ehrenmitglieder und der Ehreuvorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden, unbeschadet der Regelung nach § 14 Abs. 1, mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht gerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 - (9) Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt werden müssen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis hervorgehen. Das Protokoll ist von dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie
 - e) mindestens drei, höchstens sieben Beisitzern/Beisitzerinnen.
 Ehreuvorsitzende gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an; die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die in Abs. 1 unter a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Je zwei der in Abs. 2 Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand soll nach Möglichkeit ein Vertreter/eine Vertreterin der Universitätsbibliothek, des Stadtarchivs sowie vom Oberhessischen Museum und Gail'sche Sammlungen angehören.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er führt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte weiter. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während seiner Amtszeit kann der Vor-

- stand die Aufgaben des/der Ausscheidenden bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung einem geeigneten Mitglied übertragen.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende oder eine von diesem/dieser beauftragtes Vorstandsmitglied lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung des Vorstandes ein; die Einladung soll 10 Tage vor der Sitzung erfolgen.
 - (8) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entsprechend § 9 Abs. 8 gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (9) Kein Vorstandsmitglied darf in eigener Sache beratend oder entscheidend mitwirken.
 - (10) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis hervorgehen, es wird von dem Schriftführer/der Schriftführerin angefertigt und von ihm/ihr sowie dem Sitzungsleiter/ der Sitzungsleiterin unterzeichnet. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen.
 - (11) Der Vorstand kann mit der Erledigung besonderer Aufgaben ihm verantwortliche Vereins-, Nichtvereinsmitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

§ 11 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Für jeweils ein Jahr sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und ein Ersatzkassenprüfer/Ersatzkassenprüferin zu wählen, von denen zwei die Kassenprüfung vorzunehmen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Mindestens ein Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin ist jedes Jahr neu zu wählen.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14 Auflösung des Vereins, Änderung des Satzungszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Änderung oder Ergänzung seines in § 2 Abs. 1 genannten Zweckes können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 6) mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Verein muss sich auflösen, wenn seine Mitgliederzahl unter sieben sinkt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen Restbestände der Publikationen, Schriftwechsel und Akten an das Stadtarchiv Gießen. Barvermögen geht an das Stadtarchiv und an das Oberhessische Museum und Gail'sche Sammlungen zu gleichen Teilen.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Mai 2011 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Ab diesem Zeitpunkt verliert die bisher gültige Vereinsatzung in der Fassung vom 7.5.1993 ihre Wirksamkeit.